

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2018/058

Datum der Freigabe: 28.02.2018

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	28.02.2018
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Kappeln	14.03.2018	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Antrag der SPD-Fraktion: Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Sach- und Rechtslage:

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 06.02.2018 beantragt die SPD-Fraktion die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung mit sofortiger Wirkung. Der Antrag ist als

Anlage 1

beigefügt.

Am 14.12.2017 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das „Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge“ beschlossen. Danach wird in § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) ein Satz angefügt, wonach eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes nicht besteht. Die Gemeinden können somit fortan frei entscheiden, ob sie für Baumaßnahmen an ihren Straßen Beiträge von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erheben oder ob sie die Kosten auf andere Weise decken.

Die Stadtvertretung hat am 13.12.2017 eine Resolution an die Landesregierung beschlossen. Die Antwortschreiben der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU im Landtag sind als

Anlagen 2 und 3

beigefügt.

2. Straßenausbaubeiträge

Die vorgenannte Gesetzesänderung führt zu erheblichen Auswirkungen auf die in § 76 GO genannten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. So hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen und erst danach aus Steuern zu beschaffen. Grundlage dieser Grundsätze ist der Versuch, einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, bei dem Kosten vorrangig auf Pflichtige, die durch eine Maßnahme konkrete Vorteile haben, und erst danach auf die Allgemeinheit umge-

legt werden. Ob sich langfristig Finanzierungsmodelle finden lassen, die einen ebenso angemessenen Verteilungsmaßstab gewährleisten, bleibt fraglich. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass die Abschaffung der Beitragspflicht langfristig zu einer ungewollten Umverteilung der Kosten führt, beispielsweise bei einer Kompensation durch die Anhebung der Grundsteuer und der damit verbundenen Belastung der Mieter.

Generell müssen gerade die Folgewirkungen stärker in den Blick genommen werden (beispielsweise Vorbildwirkung, Verschärfung der Spreizung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, ungerechte Umverteilung der Kosten usw.).

Empfehlung: seitens der Verwaltung wird dringend angeraten, dass Politik und Verwaltung gemeinsam vor einer Entscheidung über die Abschaffung der Beitragspflicht umfassend das Für und Wider sowie die kurz- bis langfristigen Folgewirkungen erörtern. Hierfür wird empfohlen, im Rahmen von einer oder mehrerer Informationsveranstaltungen mit externer Begleitung die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Straßenausbaubeiträge zu prüfen.

3. Aufhebung der Satzung

Als

Anlage 4

ist eine im Auftrag des SHGT Kreisverband Ostholstein erarbeitete rechtliche Stellungnahme beigelegt. Die Stellungnahme beschäftigt sich auch mit der Fragestellung des Zeitpunktes der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung.

Gemäß Buchstabe BI2. der Stellungnahme ist es rechtlich ungewiss, ob die Gemeinden für solche Maßnahmen, die bereits vor dem Wegfall der Beitragserhebungspflicht abgeschlossen wurden, auf die Beitragserhebung verzichten dürfen. In Kappeln wäre hiervon die Abrechnung der LED-Beleuchtung betroffen. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass es wahrscheinlich nicht zulässig ist, auf die Beitragserhebung für solche Maßnahmen zu verzichten, die vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurden. Für die Beitragserhebung bedarf es aber zwingend einer gültigen Satzung.

Im Rahmen dieser noch ungeklärten rechtlichen Grauzone werden seitens der Verwaltung starke und ausdrückliche Bedenken gegen die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung geäußert.

Empfehlung: nach Abschluss des unter Ziffer 2 genannten Diskussionsprozesses und bei Bedarf könnte in die Satzung eine Bestimmung eingefügt werden, in der klargestellt wird, dass ab einem bestimmten Stichtag keine Beitragspflichten mehr aufgrund der Satzung entstehen, die Satzung aber im Übrigen in Kraft bleibt.

4. Sonstiges

Auf Buchstabe BIII3. der Stellungnahme, der sich unter anderem mit der namentlich unbekanntem, aber gern als Beispiel genommenen Rentnerin beschäftigt, wird verwiesen.

Umweltauswirkungen:

JA

NEIN

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Entscheidung über die Aufhebung der Straßenausbaubeitragspflicht zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Informationsabend zu organisieren, in dessen Rahmen mit externer Begleitung das Für und Wider sowie die kurz- bis langfristigen Folgewirkungen der Abschaffung der Beitragspflicht erörtert werden.

Anmerkung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2018 wie folgt beschlossen:

Für alle Straßenausbaumaßnahmen ab dem Stichtag 01. April 2018 entfallen für die Bürger die Beitragspflichten.

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

Anlage(n)

Ergänzende Unterlagen